

§ 10

Die Aufbaupläne der Städte haben im Einklang mit dem Volkswirtschaftsplan und seinen Jahresabschnitten zu stehen.

§ 11

(1) Flächennutzungspläne und Stadtbebauungspläne werden über die Landesregierung dem Ministerium für Aufbau zur Begutachtung zugeleitet und von ihm der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Aufbaupläne werden über die Landesregierung dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorgelegt.

(3) Teilbebauungspläne werden von den Hauptabteilungen Aufbau der Länder dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12

(1) Für den Aufbau der Städte nach den fortschrittlichen Erkenntnissen der Wissenschaft, Technik und Kunst sind die besten Fachkräfte des Städtebaus und der Architektur heranzuziehen.

(2) Zur Entwicklung des Städtebaus und der Architektur werden das Institut für Städtebau und Hochbau beim Ministerium für Aufbau und das Institut für Bauwesen bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zur „Deutschen Bauakademie“ zusammengefaßt. Die Deutsche Bauakademie wird dem Minister für Aufbau unterstellt.

§ 13

Beim Minister für Aufbau werden ein Beirat für Städtebau und ein Beirat für Architektur gebildet, deren Zusammensetzung auf Vorschlag des Ministers für Aufbau von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen wird

III.
Aufbaugebiete

§ 14

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten erklären.

(2) Die Erklärung zum Aufbaugebiet bewirkt, daß in diesem Gebiet eine Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken für den Aufbau und eine damit verbundene dauernde oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen kann.

(3) Die Entschädigung erfolgt nach den zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV.
Schlußbestimmungen

§ 15

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Verordnung über die staatliche Bauaufsicht und eine Bauordnung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und der Regierung zu Beschlußfassung vorzulegen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und den zuständigen Fachministerien.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

**Gesetz über die Steuer des Handwerks,
d. Vom 6. September 1950**

Der planmäßige Wirtschaftsaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch dem Handwerk größere Aufgaben. Um die Entfaltung der Initiative des Handwerks zu fördern, sind auf steuerlichem Gebiete Verbesserungen durchzuführen.

Die Steuer des Handwerks, die eine bedeutende Vereinfachung der Besteuerung darstellt und die über dem Durchschnitt liegende Mehrleistung besonders anerkennt, wird das Handwerk anregen, mehr und bessere Gebrauchsgüter herzustellen.

Als weitere Maßnahme zur Förderung des Handwerks wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Die Handwerksbetriebe unterliegen der Steuer des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Steuer des Handwerks ist eine Steuer der Deutschen Demokratischen Republik.